

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geräte

gültig für Vermietungen sämtlicher Geräte, Maschinen und Fahrzeuge der Fa. Katzberger an Unternehmer

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Fa. Katzberger (im Folgenden kurz: **Vermieterin**) vermietet Maschinen, Fahrzeuge und andere Geräte (im Folgenden kurz: **Mietgegenstand**) ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: **AGB**), soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich und in beiderseits unterfertigter Schriftform vereinbart ist. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn sie der Vermieterin vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zukommen. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsfälle, selbst wenn sie bei neuerlicher Anmietung nicht gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Mietverhältnisses unberührt und sind dann so auszulegen und/oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.
- 1.3. Vom Mieter zur Geräteabholung entsandte Vertreter oder Mitarbeiter gelten jedenfalls als berechtigt, die vorliegenden AGB mit Rechtswirksamkeit für den Mieter zu vereinbaren, insbesondere auch entsprechende Versicherungen, wie bspw. Maschinenbruchversicherungen, abzuschließen. Weiters sind diese Personen berechtigt für den Mieter Auftragsbestätigungen zu unterfertigen.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Mietentgelt

- 2.1. Ein Vertragsabschluss kommt durch Beginn der Auftragsbefreiung durch die Vermieterin oder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- 2.2. Das in der Auftragsbestätigung angegebene Mietentgelt ist bindend. Bei dem vereinbarten Mietentgelt handelt es sich um ein reines Benützungsentgelt, welches weder die Kosten für Bedienpersonal noch Treibstoff, Energie, Versicherungen etc. beinhaltet. Bei einer 6 Monate übersteigenden Mietdauer wird die Miete in der Form wertgesichert, dass bei Ansteigen des Index der Verbraucherpreise II oder des Nachfolgeindex um mehr als 5 % die Miete entsprechend berichtigt wird
- 2.3. Das angegebene Mietentgelt bezieht sich ausschließlich auf eine maximale Einsatzdauer von 8 Stunden/Kalendertag mit 5 Arbeitstagen/Woche, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wird. Die Miete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenützt wird oder 22 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden. Ein Zwei- oder Mehrschichtbetrieb ist nur nach voriger Abstimmung mit der Vermieterin und ihrem schriftlichen Einverständnis zulässig. Mietdauerüberschreitungen bzw. Mehrtage, an denen der Mietgegenstand in Betrieb war (auch Sa., So. und Feiertage) werden aufgrund von Datenerfassungsgeräten verrechnet. Die (arbeits)tägliche über die normale Schichtzeit hinaus in Anspruch genommenen Stunden gelten als Überstunden und sind dem Vermieter monatlich oder bei kürzerer Mietzeit am Ende des Mietverhältnisses anzugeben und zu belegen. Verstößt der Mieter gegen diese Bestimmungen oder erstattet er vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben, so hat der Mieter eine Vertragsstrafe in der Höhe des vierfachen Betrages der hinterzogenen Miete an den Vermieter zu bezahlen. Die Vermieterin ist berechtigt, diese Tage bzw. Mehrstunden auch noch nach Legung der Schlussrechnung nachzuerrechnen. Stillstandstage des Mietgegenstandes können nur mit, voriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin anerkannt werden.

3. Allgemeine Einsatzbedingungen

- 3.1. Die Vermieterin ist verpflichtet, dem Mieter für die im Mietvertrag genannte Zeit einen betriebs- und verkehrssicheren Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Jedem Mieter werden vor Mietbeginn für den Betrieb Wartungshinweise mitgeteilt. Der Mieter bzw. dessen Beauftragter ist verpflichtet, alle Hinweise zu beachten. Er bestätigt dies schriftlich bei Übernahme. Verletzt der Mieter diese Verpflichtungen, haftet er verschuldensunabhängig für alle eingetretenen Schäden.
- 3.2. Sowohl vor Versendung oder Übernahme oder bei Anlieferung des Mietgegenstandes ist ein Mietprotokoll zu erstellen und vom Mieter zu unterfertigen. Etwaige Mängel sind in diesem Protokoll anzuführen. Unterbleibt die Aufnahme eines solchen Protokolls (z.B. ist der Mieter nicht vor Ort,...) gilt der Mietgegenstand als vertragsmäßig geliefert. Verborgene Mängel müssen binnen 14

Tagen nach Anlieferung der Vermieterin bekanntgegeben werden. Spätere Reklamationen können nicht mehr geltend gemacht werden. Wird der Mietgegenstand bei Retournierung in einem Zustand, der nicht dem Zustand gemäß Mietprotokoll bei Anlieferung entspricht, zurückgegeben, so trägt allein der Mieter die Kosten der Ausfallszeit sowie die Ersatzteil- und Reparaturkosten. Die geschätzten, anfallenden Kosten sind dem Mieter vor Reparaturbeginn mitzuteilen.

- 3.3. Der Mieter oder dessen Beauftragter stehen dafür ein, dass nur geeignete Personen den Mietgegenstand bedienen sowie, dass diese das erforderliche Alter erreicht haben und im Besitz der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Befähigungsnachweise (Führerschein, Staplerschein, etc) sind. Es ist jeder weiteren Person die Bedienung untersagt.
- 3.4. Jeder Mieter oder dessen Beauftragter wird – soweit notwendig bzw sich die Bedienung nicht aus den übergebenen Unterlagen und Wartungshinweisen ergibt - vor Mietbeginn auf dem Mietgegenstand eingeschult. Ist der Mieter trotz Vereinbarung bei der Anlieferung nicht vor Ort und eine Einschulung daher nicht möglich, akzeptiert der Mieter, dass sämtliche, durch (seine) Unwissenheit eingetretenen Schäden vom Mieter zu tragen sind und er die Vermieterin nicht haftbar machen kann. Der Mieter ist verpflichtet, (eventuell) auftretende Schäden am Mietgegenstand oder durch den Mietgegenstand verursachte Schäden sofort schriftlich der Vermieterin zu melden. Für sämtliche Schäden, Fahrt- sowie Reparaturkosten, die durch Bedienungsfehler während der Mietdauer verursacht wurden, haftet der Mieter.

4. Haftung, Versicherung

- 4.1. Der Mieter ist während der Mietdauer Fahrzeughalter im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und ist daher für die Beschaffenheit des Einsatzortes und die Einsatzmöglichkeiten des Mietgegenstandes verantwortlich. Für Schäden, die Dritten während der Mietdauer zugefügt werden, haftet ausschließlich der Mieter, wobei der Mieter auch Dritten gegenüber für das Verschulden seiner Leute bzw. Dritter wie für eigenes haftet. Eine – auch nur vorübergehende – Weitergabe des Mietgegenstandes an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.
- 4.2. Die Haftung der Vermieterin für Schäden (auch für Stehzeiten des Personals des Mieters), welche mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Mietgegenstandes verursacht wird, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter weist der Vermieterin grobes Verschulden nach.
- 4.3. Der Mieter ist verpflichtet, täglich den Dieselstand, das Motor- und Hydrauliköl sowie den Wasserstand der Batterien zu überprüfen und falls notwendig auf seine Kosten aufzufüllen. Für Schäden, die auf Betriebsstoffmängel zurückzuführen sind, haftet der Mieter.
- 4.4. Der Mietgegenstand ist vom Mieter vor unbefugter Benützung zu schützen, insbesondere durch Abziehen und Einschließen des Schlüssels. In jedem Fall haftet der Mieter verschuldensunabhängig für Diebstahl, Verlust, Beschädigung (auch von Teilen des Mietgegenstandes) und künftige Mietausfälle der Vermieterin. Der Mieter hat für das Mietentgelt aufzukommen, wenn der Mietgegenstand von Dritten (auch ohne sein Wissen) in Betrieb genommen wird.
- 4.5. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand unter größtmöglicher Schonung einzusetzen sowie zu transportieren und alles zu vermeiden, was zu einem Verschleiß, der bei sorgfältigem Einsatz unvermeidliche Abnutzung übersteigt, oder zu einer Beschädigung führt.
- 4.6. Soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen der Umfang der Haftung und Gewährleistung der Vermieterin bereits geregelt ist, gilt folgendes: Jeglicher schadenersatz- und bereicherungsrechtliche Anspruch, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auf jeden Fall haftet die Vermieterin nur, wenn der Mieter der Vermieterin ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachweisen kann.
- 4.7. Der Mieter ist grundsätzlich verpflichtet, eine Versicherung, insbesondere eine Maschinenbruchversicherung, abzuschließen. Bei guter Bonität des Mieters und nur nach vorheriger Rücksprache mit und nach ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin, steht es dem Mieter frei, sich entweder selbst zu versichern, oder keine Versicherung abzuschließen. Bei nicht abgeschlossener Maschinenbruchversicherung haftet der Mieter für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter am Mietgegenstand verursachen. Zudem haftet der Mieter für

- Schäden aus dem Mietausfall während der Reparatur des Mietgegenstandes.
- 4.8. Für den Fall der abgeschlossenen Maschinenbruchversicherung (Geräteschaden), wobei es der Vermieterin vorbehalten bleibt, ob sie eine Versicherung abschließt, oder sie selbst wie ein Versicherter Versicherungsschutz gewährt, gelten folgende Prämien bzw. Selbstbehalte (je Schadensfall) als vereinbart:
- 10% der Schadenssumme. Mindestens jedoch bei einem Neuwert von € 150.000 und höher: € 5750.-
 Neuwert von € 75.000 bis € 149.999: € 4000.-
 Neuwert von € 10.000 bis € 74.999: € 2750.-
 Neuwert von € 5.000 bis € 9.999: € 1000.-
 Neuwert bis € 4.999: € 500.-
- 4.9. Auch bei Abschluss der Maschinenbruchversicherung haftet der Mieter in vollem Umfang (einschließlich entgangene Mieterlöse) für Schäden aus folgenden Ursachen:
- 4.9.1. Weitergabe des Mietgegenstandes an Dritte und/oder Überlassung an nicht berechtigter Fahrer.
- 4.9.2. Herbeiführung eines Schadenfalles durch den Mieter oder seines Personals (Bedienerfehler, Anwenderfehler), soweit der Mieter nicht nachweist, dass ihn, sein Personal bzw. Dritte lediglich ein leichtes Verschulden trifft.
- 4.9.3. Die Verletzung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, insbesondere die Missachtung von Gebots- oder Verbotsschildern gilt prinzipiell als grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Mieter weist nach, dass ihm ausnahmsweise nur leichtes Verschulden in Form einer entschuldbaren Fehlleistung zur Last gelegt werden kann.
- 4.9.4. Schäden durch Außerachtlassung gebotener Schutzmaßnahmen bzw. durch Verletzungen dieser Mietbedingungen und von besonderen Schutzgesetzen.
- 4.9.5. Schäden durch Naturgewalten und die besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage.
- 4.9.6. Bedienen des Mietgegenstandes unter Einwirkung von Alkohol oder Suchtgiften.
- 4.9.7. Für jede Art von Reifen- und/oder Glasbruchschäden.
- 4.9.8. Verletzung der hiermit vereinbarten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. für die Versicherung von Maschinen (AMB), wie etwa die Verletzung der Verpflichtung zur unverzüglichen, schriftlichen Meldung eines Schadens (binnen 24 Stunden) sowie die Verletzung der Normen über die Gefahrenerhöhung, der schriftlichen Einholung von Weisungen, der Aufbewahrung von Beweismitteln, des Prämienverzuges usw.
- 4.10. Wird der Mietgegenstand vor Zurückstellung bzw. vor der Abholung von der Baustelle durch Verschulden oder Mitverschulden eines Dritten beschädigt, ist der Mieter zu ungekürzten Ersatzleistungen verpflichtet (auch wenn er oder seine Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes nicht anwesend waren). Es werden dem Mieter aber erforderlichenfalls nach Einlösung des Schadens alle Ansprüche zum Zwecke der Geltendmachung gegenüber dem Dritten abgetreten.
- 4.11. Bei Fehlbestellungen von Mietgegenständen wegen zB unrichtig eingeschätzter Arbeitshöhe und ähnlichem werden die dadurch entstandenen Kosten dem Mieter gänzlich verrechnet, sofern der Mieter der Vermieterin nicht ein grobes Verschulden nachweisen kann.
- 4.12. Tritt bei Fahrzeugen, welche mit einem Kennzeichen versehen sind, und somit beim Mieter ein Schadensfall auf öffentlichen Straßen ein, wobei das Fahrzeug als Fahrzeug im Straßenverkehr unterwegs ist und zum Zeitpunkt des Schadenfalles in keinsten Weise Arbeiten durchgeführt wurden, haftet die Haftpflichtversicherung des Kennzeicheninhabers. In diesem Fall ist ein Unfallbericht und eine Unfalldarstellung durch die Exekutive verpflichtend zu erstellen und der Vermieterin zu übergeben. Die Kosten für den Exekutiveinsatz trägt der Mieter. Sollte es zu Gerichtsstreitigkeiten kommen, hat der Mieter für sämtliche, entstandene Kosten einzustehen, sofern die Unfallaufnahme nicht durch die Exekutive durchgeführt worden ist.
- 5. Zahlungsbedingungen**
- 5.1. Das Mietentgelt unterliegt den derzeit gültigen Preislisten, wenn nicht ein anderwärtiges, schriftliches Angebot erstellt wurde.
- 5.2. Das Mietentgelt fällt vom Zeitpunkt der Abfahrt des Mietgegenstandes vom Betriebshof der Vermieterin bis zur Rückkehr dorthin an. Der Tag der Zustellung und der Tag der Abholung zählen als voller Miettag, auch wenn die Anlieferung des Mietgegenstandes erst im Laufe des Tages erfolgt.
- 5.3. Die Mindestmietdauer beträgt, unabhängig der tatsächlich benutzten Stunden, 1 Tag. Stundenweise Abrechnungen bzw. halbe Tage werden nicht berücksichtigt.

- 5.4. Die Vermieterin bemüht sich, die Mietgegenstände zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich von der Vermieterin (schriftlich) als Fixtermin gekennzeichnet sind, sind sie grundsätzlich unverbindlich und ist daher die Verrechnung von Wartezeiten gegenüber der Vermieterin wegen späterer Anlieferung ausgeschlossen.
- 5.5. Zurückbehaltungs- und Mietzinsminderungsansprüche des Mieters werden einvernehmlich ausgeschlossen. Der Mieter verzichtet überdies auf das Recht, gegen Forderungen der Vermieterin mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen, es sei denn, sie sind schriftlich von der Vermieterin anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- 5.6. Die Vermieterin ist grundsätzlich berechtigt, vor Mietbeginn eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während der Mietzeit Teilzahlungen zu verlangen. Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung netto und ohne Abzug zahlbar. Der Vermieter ist berechtigt, eine monatliche Abrechnung durchzuführen. Im Fall des Zahlungsverzuges werden dem Mieter Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem relevanten Basiszinssatz verrechnet (§ 456 UGB). Überdies verpflichtet sich der Mieter, auch außergerichtliche Betriebskosten (Rechtsanwälte, Inkassobüros, letztere im Sinne der VO BGBl. Nr. 141/1996), zu ersetzen (§ 1333 Abs. 2 ABGB). Weiters ist die Vermieterin berechtigt, den Mietgegenstand bei Zahlungsverzug ohne vorherige Bekanntgabe abzuholen.
- 5.7. Ein über eine bestimmte Mietdauer abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
- 5.7.1. Nach Vertragsabschluss der Vermieterin Umstände bekannt werden, die ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Mieters aufkommen lassen.
- 5.7.2. Der Mieter mit der Bezahlung des Mietentgelts in Verzug ist und trotz telefonischer oder schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen binnen 14 Tagen nicht nachkommt.
- 5.7.3. Der Vermieterin die Besichtigung des Mietgegenstandes trotz vorheriger Ankündigung verweigert wird.
- 5.7.4. Der Mieter ohne Einwilligung der Vermieterin einem Dritten Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumt.
- In diesen Fällen ist die Vermieterin berechtigt, den Mietgegenstand ohne Anrufung des Gerichtes auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zum Mietgegenstand und den Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die der Vermieterin aus dem Mietvertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden Beträge, die die Vermieterin innerhalb der vereinbarten Mietdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten angerechnet.
- 5.8. Die gesetzliche Vertragsgebühr für Mietverträge beträgt 1% der Rechnungssumme (ohne Treibstoff).
- 5.9. Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen sind dann kostenlos, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Wetterabhängigkeit hinweist und die Vermieterin eine solche Terminverschiebung akzeptiert. Ist der Mietgegenstand bereits auf der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird das jeweilige Grundmietentgelt verrechnet.
- 6. Weitere Pflichten des Mieters**
- 6.1. Der Mieter ist verpflichtet, bei jeweils vollen 250 Betriebsstunden am Mietgegenstand (Stundenzähler) die Vermieterin über den Zählerstand zu informieren. Diese Vorgabe ist wichtig zur Terminplanung von Inspektionsintervallen. Bei einem Versäumnis des Mieters trägt dieser die Kosten von Reparaturarbeiten und Ausfallszeiten, welche auf dieses Versäumnis zurückzuführen sind.
- 6.2. Eine Verkürzung oder Verlängerung der über eine bestimmte Zeit vereinbarten Mietdauer bedarf der Zustimmung der Vermieterin. Jedenfalls ist die Vermieterin mindestens 2 Tage vor Beendigung der Arbeiten bzw. vor gewünschter Verlängerung der Mietdauer zu verständigen. Bei unbestimmter Mietdauer endet diese 2 Tage nach Abmeldung des Mietgegenstands durch den Mieter. Sämtliche Verständigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 6.3. Nach Ablauf der Mietdauer ist der Mietgegenstand vom Mieter gesäubert, einsatzfähig (aufgetankt bzw. mit Strom aufgeladen) am Einsatzort zur Abholung bereitzustellen bzw. der Vermieterin zurückzubringen. Ist dies nicht der Fall, werden dem Mieter die von der Vermieterin aufzuwendenden Betriebsmittel in Rechnung gestellt.
- 6.4. Bei Zustellung und Abholung des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die ein reibungsloses Abladen und Abstellen bzw. Aufladen des Mietgegenstandes ermöglichen (Einfahrt freihalten, etc.). Ansonsten wird der Mietgegenstand auf der Straße oder vor der

Baustelle übergeben und die zusätzlich aufgewendete Zeit zu den vereinbarten Transportkosten hinzugerechnet. Der Mieter oder sein Beauftragter sind weiters verpflichtet, zum vereinbarten Zeitpunkt auf der Baustelle zu sein, andernfalls die Wartezeit verrechnet wird.

- 6.5. Personal: Das vom Mieter bereitgestellte Personal gilt als Erfüllungsgehilfe des Mieters. Jegliches Handeln dieser Personen wird dem Mieter zugerechnet. Die Obsorge für dieses Personal trifft den Mieter.

7. Allgemeines

- 7.1. Erfüllungsort ist 4931 Mettmach. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit und aus diesen AGB ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Ried im Innkreis. Es gilt österreichisches Recht.
- 7.2. Änderungen und Ergänzungen der gegenständlichen AGB, insbesondere des hiermit vereinbarten Schriftlichkeitsvorbehaltes, sowie Erklärungen gegenüber der Vermieterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 7.3. Der Mietgegenstand ist und bleibt im Eigentum der Vermieterin
- 7.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und des Mietvertrages davon nicht berührt.